

16.11.98

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Wehr- und Zivildienstes (RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung)

A. Zielsetzung

Vereinfachung des Verfahrens bei der Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Wehr- und Zivildienstleistende durch das Bundesamt für Wehrverwaltung und das Bundesamt für den Zivildienst.

B. Lösung

Entsprechende Änderung der RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 30. Oktober 1991.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

16.11.98

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der
Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines
auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Wehr- und Zivil-
dienstes (RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 814 07 - Pa 5/98

Bonn, den 16. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozial-
ordnung zu erlassende

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der
Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines
auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Wehr- und Zivildien-
stes (RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Wehr- und Zivildienstes

(RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung)

Vom1998

Auf Grund des § 178 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), der zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten (Dienstleistende) und nach § 3 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sind.

§ 2

Beitragsberechnung

(1) Die Beiträge für Dienstleistende werden kalenderjährlich berechnet. Die Berechnungen werden getrennt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen.

(2) Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

1. für Dienstleistende, die eine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten:

Summe der Arbeitsentgelte x Beitragssatz

2. für Dienstleistende, die eine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz nicht erhalten:

Beitragsbemessungsgrundlage x Beitragssatz x Zahl der Dienstage

365 (in Schaltjahren: 366).

§ 3

Berechnungsgrundlagen

(1) Summe der Arbeitsentgelte (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) sind die der Verdienstausschüttung gemäß § 13 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zugrunde liegenden Arbeitsentgelte bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

(2) Beitragsbemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) sind die aus der für das Kalenderjahr der Dienstleistung geltenden Bezugsgröße abgeleiteten beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Solange unterschiedliche Bezugsgrößen bestimmt sind, ist jeweils die Bezugsgröße des Gebietes anzuwenden, in dem die in § 1 genannten Personen ihren Dienst regelmäßig ableisten.

(3) Beitragssatz (§ 2 Abs. 2) ist der für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie der für die knappschaftliche Rentenversicherung für den Zeitraum der Dienstleistung maßgebende Vomhundertsatz.

(4) Dienstage (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) sind die Tage des Wehr- oder Zivildienstes, für die Beiträge zu zahlen sind.

§ 4

Zuständigkeit

Die Berechnung und die Zahlung der Beiträge wird für

1. Wehrdienstleistende vom Bundesamt für Wehrverwaltung,
 2. Zivildienstleistende vom Bundesamt für den Zivildienst
- vorgenommen.

§ 5

Berechnungsverfahren

(1) Die Beitragsberechnung wird mit den geleisteten Diensttagen eines Kalenderjahres durchgeführt. Die Aufteilung der Dienstage auf die Träger der Rentenversicherung erfolgt nach der Bereichsnummer in der Versicherungsnummer.

(2) Solange nach den §§ 228a, 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unterschiedliche Bezugsgrößen gelten, sind die Beiträge getrennt nach dem Geltungsbereich der jeweiligen Bezugsgröße zu berechnen. Maßgebend sind die im Geltungsbereich der jeweiligen Bezugsgröße geleisteten Dienstage. Die Aufteilung der Beiträge auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erfolgt nach dem Anteil der auf die jeweilige Bereichsnummer entfallenden Dienstage. Ist der für die Berechnung und Zahlung der Beiträge zuständigen Stelle eine Aufteilung der Beiträge nach der jeweiligen Bezugsgröße für einzelne Träger der Rentenversicherung möglich, findet Satz 3 keine Anwendung.

§ 6

Beitragszahlung

(1) Die Beiträge sind vom Bundesamt für Wehrverwaltung und vom Bundesamt für den Zivildienst für das vergangene Kalenderjahr an die

1. Träger der Rentenversicherung der Arbeiter,
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
3. Bundesknappschaft

zu zahlen.

(2) Auf die Beiträge sind bis zum 15. des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres Vorschüsse zu zahlen. Für die Berechnung der Vorschüsse sind die Dienstage im vergangenen Kalendervierteljahr zugrunde zu legen. Die Vorschüsse für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter werden nach dem Verhältnis der auf sie im vorangegangenen Kalendervierteljahr entfallenden Dienstage verteilt.

(3) Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres werden die Beiträge für die Dienstage des vorangegangenen Kalenderjahres errechnet und den gezahlten Vorschüssen gegenüber-

gestellt. Unterschiedsbeträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr zu zahlen oder zu erstatten. Nachträglich festgestellte Änderungen in der Anzahl der Dienstage oder der Summe der Arbeitsentgelte werden mit den Berechnungsgrößen des dazugehörigen Abrechnungsjahres bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Für die Abrechnung des Jahres 1998 ist die RV-Pauschalbeitragsverordnung in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung vereinfacht und regelt das Abrechnungsverfahren bei der Beitragsberechnung und Aufteilung der Beiträge an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für Zivildienst. Die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamts für die Berechnung und Aufteilung der Beiträge entfällt. Die Grenzschutzdienstpflicht ist durch das Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz vom 19.10.1994 suspendiert worden. Aus rechtsförmlichen Gründen kann die RV-Pauschalbeitragsverordnung nicht auf dem Ordnungswege geändert werden, soweit der Bereich der Grenzschutzdienstpflicht berührt ist. Ursache hierfür ist, daß neben anderen Regelungen, die die Grenzschutzdienstpflicht zum Inhalt haben, auch die Ermächtigungsnorm des § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18.08.1972 durch das Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz suspendiert worden ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Geltungsbereich

Die Vorschrift bestimmt den Regelungsbereich der Beitragsberechnung und Beitragszahlung für alle Personen, die vor der Dienstleistung zuletzt versicherungspflichtig, freiwillig versichert oder noch gar nicht versichert waren. Nicht erfaßt werden Personen, die sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen.

Zu § 2 - Beitragsberechnung

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Redaktionelle Änderung auf Grund der Suspendierung der Grenzschutzdienstpflicht durch das Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz.

Zu § 3 - Berechnungsgrundlagen

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. In Absatz 2 erfolgt die Klarstellung eines redaktionellen Versehens im bisher geltenden Rechts. In Absatz 2

erfolgt gegenüber dem bisherigen Recht eine redaktionelle Änderung auf Grund der Suspendierung der Grenzschutzdienstpflicht durch das Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz.

Zu § 4 - Zuständigkeit

Wechsel der Zuständigkeit vom Bundesversicherungsamt auf das Bundesamt für Wehrverwaltung und das Bundesamt für den Zivildienst.

Zu § 5 - Berechnungsverfahren

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Rentenversicherung insgesamt zustehenden Beiträge. Die nach der Bereichsnummer in der Versicherungsnummer vorzunehmende Aufteilung der Dienstage ist als Ausnahme zu der Zuständigkeitsregelung des § 126 SGB VI erforderlich, um die bereits praktizierte Zuordnung rechtlich abzusichern.

Der in Absatz 2 enthaltene Hinweis auf die Bezugsgröße regelt, daß bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in Deutschland die Anteile der einzelnen Versicherungsträger aus dem jeweiligen Geltungsbereich (neue oder alte Bundesländer) zu ermitteln sind.

Die Änderung der Verteilung der Beiträge auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter von den Beitragseinnahmen zu den Diensttagen ermöglicht den nach § 4 zuständigen Stellen eine Aufteilung ohne Fremdhilfe. Grundlage für die Verteilung ist hier jedoch die Summe der Beiträge für die Rentenversicherung der Arbeiter in den alten und neuen Bundesländern. Der Beitragsanteil des jeweiligen Trägers der Arbeiterrentenversicherung ergibt sich aus Vereinfachungsgründen aus dem Verhältnis der Anzahl der auf die jeweilige Landesversicherungsanstalt entfallenden Dienstage zur Anzahl der Gesamtdienstage im Geltungsbereich der jeweiligen Bezugsgröße.

Soweit bereits jetzt eine Aufteilung der Beiträge nach der jeweiligen Bezugsgröße für einzelne Träger der Rentenversicherung möglich ist (z.B. für die LVA Berlin, Seekasse und Bahnversicherungsanstalt), wird diese abweichend von Absatz 2 Satz 3 vorgenommen.

Zu § 6 - Beitragszahlung

Folgeänderung gegenüber dem bisherigen Recht aufgrund der Übertragung des Abrechnungsverfahrens auf die in § 4 genannten Stellen.

Zu § 7 - Übergangsvorschrift

§ 7 stellt sicher, daß für das Jahr 1998 die Abrechnung noch durch das Bundesversicherungsamt nach dem bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Recht vorgenommen wird.

Zu § 8 - Inkrafttreten

§ 8 regelt das Inkrafttreten der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

18.12.98**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Wehr- und Zivildienstes (RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.